Die Einladung

GEWERBEVEREIN OBERAMT

Vereinsstatuten

GVO

Reglement KIGO

Gültig ab 16.03.2018

GEWERBEVEREIN OBERAMT

Statuten

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen

I. Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Oberamt (nachfolgend Verein genannt) besteht in Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil sowie weiteren angrenzenden Gebieten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**.**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein seinerseits kann Mitglied sein bei folgenden Organisationen:

- Bezirksgewerbeverband Affoltern a.A.
- Kantonaler Gewerbeverband
- Schweizerischer Gewerbeverband.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren fördert er die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft.

Er gestaltet ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige und ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A., Rifferswil, Aeugst a.A. oder weiteren angrenzenden Gebieten haben. Zugelassen sind auch Zweigbetriebe mit Sitz im Einzugsgebiet des Vereins. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Einem Ehrenmitglied fallen alle Rechte eines Aktivmitgliedes zu. Dieses ist mit seiner Ernennung vom Jahresbeitrag befreit.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllen, sich aber aufgrund ihrer heutigen oder früheren beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die zur Aufnahme vorgesehenen Neumitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihre Tätigkeiten vorzustellen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge für die Aktiv- sowie die Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder Wegzug mit sofortiger Wirkung. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören zu können.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Einladung kann per Email erfolgen, wenn das Mitglied das so wünscht (Individuallösung). [1]

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

[1] Eine generelle Umstellung per Email bedingt einen neuen Antrag an einer GV.

Art. 11 Befugnisse Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und zusätzlichen Ausgabenkompetenzen für den Vorstand
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
10. Aufnahme von neuen Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
14. Erlass von Reglementen
15. Änderung oder Ergänzung der Statuten
16. Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren vier bis acht Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Gewählt werden in den ungeraden Jahren der Präsident und der Kassier, und in den geraden Jahren der Vizepräsident, der Aktuar und der bzw. die Beisitzer.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Vorstand kann über nicht im Budget enthaltene Ausgaben von jährlich höchstens Fr. 500.- in eigener Kompetenz beschliessen.

In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zehn Tage im voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren sind gehalten, an der Generalversammlung anwesend zu sein.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
2. Kosten für die Vereinsverwaltung
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das dannzumal vorhandene Vermögen ist wenn möglich beim kantonalen Gewerbeverband zu hinterlegen mit der Absicht, dieses samt Zinsen einem allfällig neu zu gründenden Gewerbeverein Oberamt zur Verfügung zu stellen.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des Vereins entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. März 2014 mit seitherigen Änderungen.

* * * * *

Hausen a.A., 16. März 2018

Gewerbeverein Oberamt
Der Präsident: Die Aktuarin:

Claudio Rütimann Rita Hürlimann

Reglement für die Kommission für die Interessen des Gewerbes Oberamt (KIGO)

Mit dem Beschluss der GV 2013 wurde die KIGO vom Vorstand eingesetzt und hat ihre Arbeit aufgenommen. Mit dem neuen Reglement gemäss Art. 4 unserer Statuten werden die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission klar geregelt.

Art.1 Gründung
Die Kommission für die Interessen des Gewerbes Oberamt (nachfolgend KIGO genannt) wird durch den Vorstand bei Bedarf gegründet, eingesetzt und aufgelöst.

Art. 2 Zweck und Ziel
Die Kommission soll zu Handen des Vorstandes klar bestimmte Fragestellungen oder Aufgaben übernehmen, um die jeweiligen Interessen des Gewerbes Oberamt zu umreissen bzw. zu definieren. Die KIGO stellt als Resultat ihrer Arbeit dem Vorstand einen Antrag zu den jeweiligen Aufgabestellungen. Der Vorstand entscheidet dann autonom in der jeweiligen Sache. Das Resultat der Arbeit wird vom Vorstand kommuniziert und auch vertreten bzw. die Verantwortung dafür übernommen.

Mögliche Themen für die KIGO sind:
- Ausschreibungen und Vergaben
- Standortentwicklung, Gewerbeland etc.
- Wahlen von Gemeinderatsmitglieder und anderen Behörden
- Verkehrskonzepte
- Einschränkung fürs Gewerbe durch Bewilligungen, Auflagen

Die Auflistung ist weder vollständig noch abschliessend.

Die Themen, welche die KIGO bearbeitet, werden vom Vorstand bestimmt. Die KIGO bzw. ihr Vorsitz kann aber jederzeit Anträge für bestimmte Themen an den Vorstand stellen.

Art.3 Zusammensetzung
Die Zusammensetzung der KIGO bestimmt der Vorstand.

Den Vorsitz der KIGO übernimmt der Vizepräsident. Sie setzt sich idealerweise folgendermassen zusammen:

- Jeweils ein Mitglied aus jeder Gemeinde (Aeugst a.A., Hausen a.A. Kappel a.A, Rifferswil)
- Es kann bei Gemeinde spezifischen Themen zusätzlich ein GVO-Mitglied der entsprechenden Gemeinde dazu genommen werden, damit die Interessen und lokalpolitischen Gegebenheiten adäquat berücksichtigt werden.

Art.4 Kompetenzen, Aufgaben
Die KIGO arbeitet im Namen des Vorstandes und nicht eigenständig. Sie kann keine Beschlüsse fassen, sondern stellt Anträge an den Vorstand. Die KIGO hat keine Finanzkompetenzen. Sie rapportiert stetig ihre Arbeit zu Handen des Vorstands mit Protokollen. Die Aufgabenteilung innerhalb der KIGO wird selbständig unter Leitung des Vorsitzes gemacht.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement wurde neu erstellt und an den Generalversammlung vom 28. März 2014 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

* * * * *

Hausen a.A., 21. Mai 2014

Gewerbeverein Oberamt
Der Präsident: Die Aktuarin:

Thomas Frick Rita Hürlimann